T +41 31 3126660
F +41 31 3126662
E gruene@gruene.ch

Eidg. Finanzdepartement
Bundesbeschaffungskonferenz (BBL)
direktion@bbl.admin.ch

Bern, den 25. Juni 2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG (BUNDESGESETZ & VERORDNUNG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Beurteilung der Vorlagen. Weitere Informationen finden Sie auch im Faktenblatt anbei sowie in unserer Stellungnahme zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Grünen begrüssen die Revisionsvorlagen. Sie unterstützen die angestrebte Vereinheitlichung der Rechtsetzung zwischen Bund und Kantonen und die nötige Umsetzung des WTO-Beschaffungsübereinkommens (GPA) ins Schweizer Recht. Transparente Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe sind wesentlich, um Korruption zu vermeiden. Die Übernahme des GPA darf jedoch nicht dazu führen, dass die Weiterentwicklung von Umwelt- und Sozialstandards als Handelshemmnis gebrandmarkt und behindert wird.

Die Grünen fordern, die öffentliche Beschaffung stärker auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit auszurichten. Das revidierte Bundesgesetz sowie die revidierte Verordnung (BöB und VöB) müssen klare Vorgaben machen, damit die mit der Umsetzung betrauten Behörden die verschiedenen Nachhaltigkeitskriterien automatisch berücksichtigen. Insbesondere sollen technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes obligatorisch werden. Die vorgesehene Kann-Bestimmung genügt hier nicht (BöB, Art. 34., Abs. 4). Ebenfalls soll die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien obligatorisch in die Zuschlagskriterien von Ausschreibungen einfliessen. Hier genügt die vorgesehene Kann-Bestimmung ebenfalls nicht (BöB, Art. 33, Abs. 1). Arbeitsschutzbestimmungen, gute Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frauen und Männern müssen zwingend eingehalten werden, auch bei Produkten aus dem Ausland.

Mit freundlichen Grüssen,

Regula Rytz
Co-Präsidentin Grüne Schweiz

Pascal Renaud
Politischer Sekretär Grüne Schweiz

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (BÖB)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag (Ergänzungen und Streichungen gelb markiert)	bitte leer lassen
Vorbemer-kung	Die nachstehenden Vorschläge konzentrieren sich auf eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte bei der öffentlichen Beschaffung. Darüber hinaus sollten bei der Beschaffung von Hardware und Software die Open-Source-Lösungen nicht mehr benachteiligt werden.		
Art. 1 **Zweck**	Beim Einsatz öffentlicher Mittel ist die Wirtschaftlichkeit ein wichtiges Prinzip. Öffentliche Ausschreibungen müssen mit ökologischen und sozialen Mindestanforderungen jedoch einen klaren Rahmen setzen, innerhalb dessen der Wettbewerb um den günstigsten Preis stattfindet. Nur so werden ökologische und soziale Kriterien auch ernsthaft berücksichtigt. Der Nachhaltigkeitsansatz hat zum Zweck, wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen. Diesen Ansatz verfolgt der Bundesrat auch mit seiner Nachhaltigkeitsstrategie.	Dieses Gesetz bezweckt: a) den wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozial vertretbaren Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. b) die Transparenz des Beschaffungsverfahrens und der Beschaffungen, inklusive Kontrolle der geforderten Spezifikationen und Nachweise.	
Art. 2 **Begriffe**	Es gilt zu präzisieren, dass branchenübliche Missstände nicht respektiert werden, wenn diese gegen wesentliche internationale Arbeitsnormen verstossen. Die Liste der Arbeitsnormen in Anhang 4 sollte ergänzt werden. Die Erhaltung natürlicher Ressourcen und den Umweltschutz gilt es ebenfalls zu definieren. Hier ist das Umweltschutzgesetz wesentlich, welches derzeit	b) Arbeitsbedingungen: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen; mindestens jedoch die nachgewiesene Einhaltung der Arbeitsnormen gemäss Anhang 4. c) Arbeitsschutzbestimmungen: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des zugehörigen	

	revidiert wird und zukünftig auch das Ziel der Ressourcenschonung beinhaltet. Da mehrfach im Gesetzestext gebraucht, wäre auch eine Definition des Begriffs „Nachhaltigkeit“ sinnvoll.	Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung; mindestens jedoch die nachgewiesene Einhaltung der Arbeitsnormen gemäss Anhang 4. p) Erhaltung natürlicher Ressourcen und Umweltschutz: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Umweltrechts, einschliesslich des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie internationaler Standards und Übereinkommen.	
Art. 13 **Verfahrens-grundsätze**	Öffentliche Behörden und Einrichtungen sollten verpflichtet werden, die Anwendung ökologischer und sozialer Anforderungen zumindest zu prüfen. Es geht mittlerweile nicht mehr nur darum, dass man solche Anforderungen stellen kann. Vielmehr sollte die Revision dazu dienen, die mit der Beschaffung betrauten Personen explizit dazu aufzufordern.	Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten: […] e) Sie prüft, welche Anforderungen zur Erhaltung natürlicher Ressourcen und zum Umweltschutz sowie zur Wahrung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern gestellt werden müssen.	
Art. 14 **Einhaltung der Arbeits-schutzbe-stimmungen und Arbeitsbe-dingungen**	1) Die minimalen international anerkannten Arbeitsnormen (Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) müssen von den Anbieterinnen immer eingehalten werden, egal ob die Anbieterinnen ihren Hauptsitz im In- oder Ausland haben und ob der Leistungserbringungsort in der Schweiz oder im Ausland ist. 1/1bis) Wie unter Art. 2 und 13 dargelegt, geht es um die Verhinderung wettbewerbsverzerrenden Verhaltens, das auf tiefen Preisen dank Umgehung von minimalen international anerkannten Arbeitsnormen aufbaut. Dazu gehören auch Löhne, welche die Existenz sichern, was durch nationale Mindestlöhne nicht überall gewährleistet ist. Um wettbewerbsverzerrendes Verhalten wirksam zu verhindern, braucht es ausserdem eine zweistufige und konsequente Kontrolle, die entsprechend im Gesetz verankert werden muss: - der Leistungserbringer muss zur Kontrolle über die Erfüllung der Normen am Leistungserbringungsort verpflichtet werden	1) Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ~~ausländische~~ Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für im Ausland erbrachte Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Normen nach Massgabe von Anhang 4 eingehalten werden. Die Anbieterinnen verpflichten sich selbst und ihre Subunternehmen, diese Anforderungen einzuhalten und am Ort der erbrachten Leistung zu kontrollieren. Die Auftraggeberin fordert bei den Anbieterinnen geeignete Nachweise ein. Sie kontrolliert die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der wesentlichen Leistungserbringung auch im Rahmen der Ausführung oder überträgt diese Aufgabe einer geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan oder einer breit abgestützten qualifizierten Organisation. Neuer Absatz 1 bis) Die Auftraggeberin kann unter Wahrung der WTO-Nichtdiskriminierungsvorschriften mit Blick auf die Sicherung existenzsichernder Entlohnung für den Auftrag die Zahlung von Mindestlöhnen vorgeben, welche die vom Produktionsland festgesetzten Mindestlöhne übersteigen.	

	- die Beschaffungsstellen müssen entsprechende geeignete Nachweise von den Anbieterinnen einfordern und kontrollieren.	**Anhang 4 ergänzen mit:** – Recht auf einen existenzsichernden Lohn (ILO-Konventionen 26 und 131, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23) – Recht auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen (ILO-Konvention 155) – Recht auf geregelte, nicht exzessive Arbeitszeit (ILO-Konvention 1) – Recht auf eine formelle Arbeitsbeziehung (ILO-Empfehlung 198).	
Neuer Art. Y Internationale Umweltkonventionen	Analog zu den Arbeitsbedingungen (Art. 14) sind auch die ökologischen Mindeststandards im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu gewährleisten. Gesetzestechnisch kann ein eigener Anhang zum BöB geschaffen werden, um den direkten Verweis auf die europäischen Vergaberichtlinien zu vermeiden. Im Ergebnis entspricht dieser neue Anhang 5 im BöB dem Annex X zur Richtlinie 2014/24/EU (Amtsblatt der Europäischen Union L 94/223. Selbstverständlich soll jedenfalls die Umweltschutzgesetzgebung des Landes, in dem produziert wird, gelten. Im Umweltbereich gelten gleichzeitig verschiedene Vorgaben zu Ressourcen- und Energieeffizienz auf EU-Ebene und im Schweizer Verordnungsrecht. Für nachhaltigere Rohstoffe und Produkte sollen ausserdem internationale Multistakeholder-Standards herangezogen werden, wie beispielsweise die des biologischen Landbaus, des *Marine Stewardship Councils* und des *Round Tables on Sustainable Palm Oil*.	Mindeststandards im Bereich des Umweltschutzes 1) Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen, welche die Einhaltung der Umweltgesetzgebung des Bundes gewährleisten. 2) Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin zumindest die Einhaltung der Umweltabkommen gemäss Anhang 5 zu gewährleisten. Neuer Anhang 5: Massgebliche Umweltschutzabkommen – Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung – Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe – UNEP/FAO-Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Übereinkommen) und seine drei regionalen Protokolle.	
Art. 23 **Freihändiges Verfah-**	Über freihändige Verfahren vergeben öffentliche Behörden Aufträge ohne Ausschreibung, müssen dazu jedoch einen Bericht erstellen. In einem derartigen Bericht sollte auch der Ort der Leistungserbringung	**Freihändiges Verfahren** (…) 3) Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt:	

ren	festgehalten werden, insbesondere wenn diese im Ausland stattfindet.	a) Name der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin, deren Sitz und Produktionsstätten der Leistungserbringung;	
Art. 25 **Elektroni-sche Auktionen**	Auch bei elektronische Auktionen müssen die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden.	1bis) Zulässig sind elektronische Auktionen ausschliesslich für Produkte, die aufgrund der definierten technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien hohe Anforderungen an die ökologische und soziale Nachhaltigkeit erfüllen. Nicht zulässig sind elektronische Auktionen namentlich für Güter aus Branchen, in denen die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen nicht gewährleistet ist.	
Art. 30 **Teilnahmebedingungen**	Die Grünen begrüssen Anforderungen an Unternehmen, um als Leistungserbringer für öffentliche Behörden in Frage zu kommen. Teilnahmebedingungen sind verbindliche Anforderungen für die leistungserbringenden Unternehmen. Selbstdeklarationen sind dann sinnvoll, wenn auch Stichproben zur wahrheitsgemässen Angabe von Informationen durchgeführt und bei Betrug strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Ansonsten sollten öffentliche Behörden auf Zertifizierungssysteme zurückgreifen (z.B. Nachweis eines Umwelt- und Sozialmanagementsystems).	2) Die Auftraggeberin kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieter, Zertifizierungen durch unabhängige Dritte oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen. Die Auftraggeberin holt ausserdem Angaben zum Ort der Leistungserbringung ein.	
Art. 31 **Eignungs-kriterien**	Eignungskriterien sind verbindliche Anforderungen an Unternehmen. Wenn hier schon eine Liste aufgeführt wird, sollten dort *ökologisch* und *sozial* nicht fehlen.	2) Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische, ökologische, soziale und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieterinnen betreffen.	
Art. 33 **Zuschlags-kriterien**	Ökologische und soziale Aspekte sollen verbindlich in die Zuschlagskriterien einbezogen werden. Eine Kann-Bestimmung genügt hier nicht. Die Grünen begrüssen die Aufnahme der Lebenszykluskosten. Hier muss jedoch präzisiert werden, dass auch die externen Effekte auf die Umweltbelastung miteinfliessen. Die EU-Richtlinie sieht dies vor (Art. 68, Abs. 1b).	1) Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagkriterien. Sie ~~kann~~ muss neben dem Preis einer Leistung ökologische und soziale Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Sie kann auch Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten inklusive externer Effekte der Umweltbelastung, Ästhetik, ~~Nachhaltigkeit~~, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.	

Art. 34 **Technische Spezifi-kationen**	Die Grünen begrüssen, dass der Bundesrat technische Spezifikationen künftig auch stärker zur Ressourcenschonung und zur Senkung der Umweltbelastung heranziehen will. Die vorgesehene Kann-Bestimmung genügt jedoch nicht. Die Bestimmung soll obligatorisch werden, damit die mit der Umsetzung betrauten Behörden sie automatisch berücksichtigen. Eine diesbezügliche Bestimmung sollte auch ins Umweltschutzgesetz (14.019) integriert werden. Wichtig ist ausserdem, die Bestimmung über den gesamten Lebenszyklus von Produkten (von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung) zu denken und dabei auch soziale Kriterien zu berücksichtigen.	4) Die Auftraggeberin ~~kann~~ muss technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes über den gesamten Lebenszyklus von Produkten vorsehen und dabei auch soziale Aspekte berücksichtigen.	
Art. 39 **Inhalt der Ausschreib-ung**	Ökologische und soziale Anforderungen sollten in der Ausschreibung als eigener Punkt vorkommen, sodass sie transparent für die Unternehmen und die Öffentlichkeit sichtbar sind.	v) ökologische und soziale Anforderungen, unter anderem in Form von Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien.	
Art. 43 **Zuschlag**	Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit sollten auch hier gleichberechtigt auftauchen. Zweifelsohne steht bei ökologischen und sozialen Kriterien im Vordergrund, diese über Teilnahmebedingungen, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien möglichst gut einfliessen zu lassen. Der Preis ist natürlich ebenfalls wichtig und in der Praxis wohl nach wie vor ausschlaggebend. Doch sollte er als ein gewichtetes Element in die Gesamtbewertung einfliessen.	1) Das wirtschaftlich, ökologisch und sozial günstigste Angebot erhält den Zuschlag. 2) Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Leistungen kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikationen der Leistung und die Teilnahmebedingungen hohe ökologische und soziale Anforderungen gewährleistet sind.	
Art. 50 **Veröffent-lichungen**	Bei der Veröffentlichung von Ausschreibungen und Zuschlägen sollten die ökologischen und sozialen Anforderungen ebenfalls publiziert werden. Nur so ist eine kritische Überprüfung durch Verbände möglich.	4) Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind innerhalb von 72 Tagen zu publizieren. Die Mitteilung enthält folgende Angaben: (…) g) die ökologischen und sozialen Anforderungen an Anbieterinnen und Leistungen	

Art. 52 Statistik	Es bedarf einer Übersicht zur Entwicklung der nachhaltigen Beschaffung. Hierfür sollte ein Monitoring von Bund, Kantonen und Gemeinden eingeführt werden. In einigen Bereichen werden soziale und ökologische Kriterien schon angewandt. Eine Übersicht zur Reichweite liegt derzeit jedoch nicht vor.	5) Die Auftraggeberinnen richten ein Monitoring zur nachhaltigen Beschaffung ein. Dieses gibt Auskunft über alle Verfahrensarten und umfasst zumindest: a) Kennzahlen zur Anwendung von sozialen und ökologischen Anforderungen (Art der Produkte, Auftragsvolumen, wichtigste und grösste Auftragnehmer); im Verhältnis zum gesamten Beschaffungsvolumen b) Die in den Ausschreibungen geforderten sozialen und ökologischen Kriterien sowie die gelieferten Nachweise zu deren Einhaltung; c) Die durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der geforderten sozialen und ökologischen Kriterien.	
Neuer Art. X Qualitäts-sicherung und Monitoring zu nachhal-tiger Be-schaffung	Zu 1) Die Debatte rund um globale Beschaffungsmärkte und soziale und ökologische Nachhaltigkeitsaspekte bleibt dynamisch. Um nachhaltige Beschaffung konkret zu fördern, müssen Beschaffungsstellen daher mit aktuellen, geeigneten Instrumenten unterstützt werden. Damit es nicht zu Reibungsverlusten kommt, sollte das Knowhow gebündelt werden. Ein nationales Kompetenzzentrum zu nachhaltiger Beschaffung könnte ein Instrument dafür sein. Zu 2) Ein Monitoring über die Beschaffungsgegenstände und die angewandten Nachhaltigkeits-Kriterien ist die Voraussetzung, um die Beschaffungen konsequent auf soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu braucht es eine gesetzlich verankerte Monitoring-Pflicht. Der Bund verlangt dabei von seinen Beschaffungsstellen Angaben über die nachhaltige Beschaffung und berichtet regelmässig gegenüber der Öffentlichkeit.	1) Der Bund ergreift geeignete Massnahmen, um die sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung aktiv zu fördern. Er stellt sicher, dass den Auftraggeberinnen aktuelle Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stehen. 2) Der Bund richtet ein Monitoring zur nachhaltigen Beschaffung ein.	

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (VÖB)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag (Ergänzungen und Streichungen gelb markiert)	bitte leer lassen
Art. 3 **Nachhaltig-keit**	Die Grünen begrüssen, dass die Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales über den gesamten Lebensweg eines Produktes hin in der Verordnung verankert wird. Dies sollte jedoch auch bereits auf Gesetzesstufe im BöB geschehen.		
Art. 12 **Einhaltung der Arbeits-schutzbe-stimmungen und Arbeitsbe-dingungen**	Für die Definition und die Anforderungen betr. Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, verweisen wir auf die Vorschläge zu Art. 13 bzw. 14 VE-BöB. Die Nichteinhaltung sollte zum Ausschluss führen. Konventionalstrafen sind ungenügend, da sie unter Umständen in Kauf genommen und einkalkuliert werden.		
Art. 22 Überprüf-ung der Eignung & Anhang 1	Bezüglich der Nachweise in Anhang 1 Ziffer 6: Erklärung ist ungenügend. Es muss eine Stichprobenkontrolle möglich sein. Die Einhaltung muss am Ort der erbrachten Leistung kontrolliert werden können. Ziffer 10 ist zu ergänzen mit Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsystemen.	Ziffer 6: Erklärung bzw. Nachweis betreffend Verpflichtung zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann. Die Einhaltung kann am Ort der erbrachten Leistung kontrolliert werden. Ziffer 10: Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems, von Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsystemen.	
Art. 34 Zweck		Abs. 1 Planungs- und Gesamtleitungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, namentlich betreffend Nachhaltigkeit, in konzeptioneller, gestalterischer, sozialer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht.	
Art. 40 Ausschreib-ung & Anhang 2	Mindestangaben in einer Ausschreibung eines Wettbewerbs Anhang 2 ergänzen mit Art. X.	Anhang 2 Ziffer X	

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

		Massgebliche Anforderungen namentlich zu sozialen und ökologischen Aspekten der Nachhaltigkeit müssen in der Ausschreibung formuliert werden. Es sind entsprechende Nachweise zu erbringen.	
Art. 61 Überwach-ung	Wir schlagen vor, die Kontrollaufgabe mit Bezug auf die Nachhaltigkeit zu verdeutlichen. Zusätzlich zu den internen Kontrollorganen der Auftraggeber sollte es die Möglichkeit für externe Stichprobenkontrollen geben.	Die internen Kotrollorgane der Auftraggeberinnen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Die internen Kontrollorgane stellen im Rahmen ihrer Überwachungspflicht insbesondere sicher, dass die Auftraggeber angemessene und wirksame Instrumente zur Gewährleistung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit einsetzen. Die internen Kontrollorgane sind verpflichtet, auf Ersuchen von qualifizierten Organisationen und zusammen mit diesen Stichprobenkontrollen über die Einhaltung der Anforderungen und Verpflichtungen betreffend Nachhaltigkeit durchzuführen.	

GRÜNE WIRTSCHAFT & ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

FAKTENBLATT | 25. JUNI 2015 | WWW.GRUENEWIRTSCHAFT.CH

Umweltverträgliche Computer, fair produzierte Berufskleidung und energiesparende Gebäude – öffentliche Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden sollten bei ihren Einkäufen und Aufträgen mit gutem Beispiel vorangehen. Das fordert auch die Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft. Die rechtlichen Grundlagen müssen dafür noch verbindlicher werden und vor allem auch in der Praxis ihre Anwendung finden. Mit einem Volumen von rund 40 Mrd. Franken pro Jahr spielt die öffentliche Beschaffung eine wichtige Rolle.[1]

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN WEITERENTWICKELN

Nachhaltige Beschaffung kommt. Ökologische und soziale Kriterien werden zunehmend ins internationale und Schweizerische öffentliche Beschaffungsrecht integriert.[2] Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Einerseits können öffentliche Behörden *Teilnahmebedingungen* an Unternehmen stellen, wie zum Beispiel die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen und die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.[3] Andererseits können sie Mindestanforderungen an die eingekauften Produkte festlegen, wie beispielsweise *technische Spezifikationen* bezüglich des Stromverbrauchs und der Reparierbarkeit von Computern.[4] Darüber hinaus sind auch ökologische und soziale *Zuschlagskriterien* möglich, welche über ein Punktesystem in die Bewertung einfliessen.[5]

Der globale Rahmen verändert sich. Das im Jahr 2012 revidierte WTO-Beschaffungsübereinkommen (*General Procurement Agreement, GPA*) erwähnt explizit, dass technische Spezifikationen zur „Förderung der Ressourcenschonung und zum Umweltschutz" angewendet werden können. Es ermöglicht auch, Umweltkriterien als Zuschlagskriterien zu berücksichtigten.[6] Nachhaltigkeitsanforderungen sind also voll und ganz vereinbar mit anderen Beschaffungs-Grundsätzen wie der Nichtdiskriminierung von Anbietern und transparenten Verfahren.[7] Anstelle des billigsten Preises rückt das Preis-Leistungs-Verhältnis in den Vordergrund.

Die EU geht voraus. In der neuen EU-Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe von 2014 spielen Umwelt-, Sozial-, und Arbeitsstandards noch eine deutlich wichtigere Rolle als im GPA.[8] Möglich sind nun unter anderem:

- Lebenszyklusrechnungen unter Einbeziehung externer Umweltkosten[9]
- Technische Spezifikationen mit Umweltmerkmalen sowie Zuschlagskriterien mit sozialen und umweltbezogenen Aspekten[10]
- Bezugnahme auf Gütezeichen wie z.B. das europäische Umweltzeichen[11]
- Verbindliche Anwendung von Umweltmanagementsystemen[12]
- Einhaltung internationaler Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht[13]

Chancen in der Schweiz nutzen. Um die nachhaltige Beschaffung in der Schweiz voranzubringen, muss dieser Schwung genutzt werden. Die notwendige Umsetzung des GPA in nationales Recht bietet dafür die Gelegenheit. Die Revisionsvorlage für die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und des einschlägigen Bundesgesetzes (BöB) greifen einige Ansätze auf. Sie müssen jedoch noch verbindlicher werden, statt nur Kann-Bestimmungen zu enthalten. Wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte sollen als drei gleichberechtigte Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung behandelt werden.

Auch im Umweltschutzgesetz sollte verankert werden, dass öffentliche Behörden bei ihrer Beschaffung eine minimale Umweltbelastung über den gesamten Lebenszyklus der Produkte anstreben.

UMESETZUNG ERLEICHTERN

Die Frage ist nicht mehr ob, sondern wie. Die Diskussion dreht sich mittlerweile um die Frage, welche ökologischen und sozialen Anforderungen bei einzelnen Aufträgen gestellt und welche Nachweise dafür verlangt werden sollen. Dabei spielen auch die Monitoring-Systeme eine Rolle. Schliesslich will man wissen, wie nachhaltig die öffentliche Beschaffung gerade ist. Zentral bei diesen Fragen ist neben der Weiterentwicklung von rechtlichen Grundlagen insbesondere die jeweilige Einschätzung von den mit der Beschaffung betrauten Organen und Personen.

Dafür braucht es Unterstützung. Bei Produkten wie Computern, Bekleidung und Baustoffen liegen oft komplexe Wertschöpfungsketten zugrunde. Eine einzelne Person kann diese nicht durchschauen. Umso wichtiger sind Angebote wie der *Kompass Nachhaltigkeit* des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dort sind Merkblätter zu Produkten wie Papier, Büromöbeln und Textilien sowie Informationen zu den jeweiligen Standards verfügbar.[14] Für die Bundesverwaltung sind die *Empfehlungen zur nachhaltigen Beschaffung* der Beschaffungsstelle des Bundes relevant.[15] Auf kantonaler Ebene hat beispielsweise Graubünden im Jahr 2014 das *Hilfsmittel nachhaltige Beschaffung* veröffentlicht.[16]

Muster-Anforderungen anbieten. Zur Umsetzung sind auch konkrete Vorlagen für die Umwelt- und Sozial-Anforderungen nötig. So hat die EU im Rahmen ihres *Green Public Procurements* Anleitungen für technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien für zahlreiche Produktgruppen erstellt.[17] In der Schweiz bietet der *Guide des achats professionnels responsables* der Kantone Genf und Waadt und des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) Anforderungsempfehlungen für verschiedene Produkte.[18] Speziell für Gemeinden stellt die Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung (IGöB) Produktgruppenkriterien zur Verfügung.[19]

Nicht locker lassen. Erste Ansätze bestehen also. Von einen nachhaltigen ökologischen Fussabdruck und der konsequenten Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsschutzbestimmungen sind wir jedoch noch weit entfernt. Rund 70% der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt mittlerweile im Ausland an.[20] Bei Rohstoffen und Produkten wie Holz, Palmöl, Soja, Torf, Baumwolle und Textilien, Kakao, Kaffee, Reis, Fisch und Meeresfrüchten sowie Metallen gibt es noch einiges zu tun. Das gilt auch für Elektronik, wie es die Grünen mit einer Motion im Nationalrat und Brot für alle mit einer Kampagne aufzeigen, sowie für Berufsbekleidung gemäss der Erklärung von Bern.[21] Nachhaltige Beschaffung muss zum Leitbild werden und sich kontinuierlich weiterentwickeln.

Open-Source-Lösungen nicht mehr benachteiligen. Zu einer nachhaltigen Beschaffung gehört auch, dass bei Software und Hardware nicht mehr ein bestimmtes Betriebssystem vorgeschrieben wird. Dies ist mit dem Prinzip der Nichtdiskriminieurng nicht vereinbar.

---

[1] Zahl aus Eidg. Finanzdepartement (EFD) (2015) Erläuternder Bericht des EFD – Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. 1.4.2015. Link.
[2] Siehe Website des Bundesverwaltungsrichters Marc Steiner: www.nachhaltige-beschaffung.ch. Insbesondere folgende Texte: Steiner, Marc (2014) *Nachhaltige öffentliche Beschaffung – ein Blick auf das Vergaberecht des Bundes und die Perspektiven*. Link. Steiner, Marc (2014) *Rechtliche Trendwende zur Nachhaltigkeit*. Link. Steiner, Marc (2013) *Rechtliche Rahmenbedingungen der nachhaltigen Beschaffung auf Bundesebene*. Link.
[3] Siehe Entwurf der neuen IVöB, Art. 13 und Art. 28
[4] Siehe z.B. Informatiksteuerungsorgan des Bundes (2013) *P025 - Ressourcen- und Umweltstandard für die Beschaffung der IKT-Infrastruktur*. Link. Sowie: Entwurf der neuen IVöB, Art. 32; GPA, Art. X; EU-Richtlinie, Art. 42; EU GPP Office IT equipment, Link.
[5] Siehe IVöB Art. 31
[6] World Trade Organisation (WTO) (2012) Revised Agreement on Government Procurement (GPA). Art. X, Abs. 6 und Abs. 9. Link zu Erläuterungen. Link zum Text.
[7] Siehe GPA, Art. IV. Link.
[8] Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG EU-Richtlinie. Link. Siehe in Einleitung Abs. 37, 40, 41, 75, 88, 91, 95, 96, 98, 101, 103, 105, 123, 128.
[9] Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Einleitung Abs. 96 und Art. 68
[10] Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Art. 42, Abs. 3a, Anhang VII sowie Art. 67
[11] Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Einleitung Abs. 7 sowie Art. 43
[12] Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Einleitung Abs. 88 sowie Art. 62
[13] Siehe Richtlinie 2014/24/EU, Art. 18 und Anhang X
[14] Kompass Nachhaltigkeit (2014) Website, ‚Hilfsmittel'. Link. Siehe auch: Sustainable Procurement Campaign (2007) Procura Handbuch. Link.
[15] Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) (2014) Nachhaltige Beschaffung - Empfehlungen für die Beschaffungsstellen des Bundes. Link.
[16] Amt für Natur und Umwelt Graubünden (2014) Hilfsmittel nachhaltige Beschaffung. Link.
[17] EU Green Public Procurement (2014) EU GPP criteria. Link.
[18] République et Canton de Genève, Canton de Vaud, Office fédéral du développement territorial (ARE) (2010) Guide des achats professionnels responsables. Link.
[19] Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung (IGöB) (2013) Handbuch öffentliche Beschaffung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte. Bestellbar über ein Formular auf der Website der IGöB. Link.
[20] Bundesamt für Umwelt (BAFU) (2014) Entwicklung der weltweiten Umweltauswirkungen der Schweiz. Link.
[21] Siehe Motion 13.4278 Bei öffentlichen Ausschreibungen umwelt- und sozialverträgliche elektronische Geräte beschaffen. Eingereicht am 13.12.2013 von Regula Rytz. Link. Brot für alle () Website, „High tech, no rights? – Öffentliches Beschaffungswesen. Link. Erklärung von Bern (2012) Website, ‚Berufsbekleidung'. Link.
Bild: Erklärung von Bern et al. (2012) Made in Europe – Report Mazedonien. Link.